

## B2C: Wo kein Kläger, da kein Richter – aber vielleicht ein Schlichter?



Sonja Barnreiter  
s.barnreiter@bkp.at

**Einleitung.** Dank der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) sind die EU-Mitgliedstaaten zur Schaffung von außergerichtlichen Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus allen Verbrauchergeschäften verpflichtet. Zuvor hatten sich in Österreich vereinzelt außergerichtliche Schlichtungsstellen etabliert. Deren rechtlichen Rahmen schafft das am 9.1.2016 in Kraft tretende Alternative Streitbeilegungsgesetz (AStG) in Umsetzung der ADR-Richtlinie.

**Das Alternative Streitbeilegungsgesetz im Überblick.** Das AStG normiert das Verfahren zur alternativen (dh außergerichtlichen) Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus einem (online oder offline geschlossenen) Kauf- oder Dienstleistungsvertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in der EU wohnhaften Verbraucher. Gegenstand des AStG sind daher sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten. Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen und Verträge mit öffentlichen Weiter- und Hochschulbildungseinrichtungen sind vom Anwendungsbereich des AStG dezidiert ausgenommen.

**Die Generalprobe.** Im Jahr 2013 hat das österreichische Sozialministerium das Pilotprojekt „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ ins Leben gerufen. Unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Dr. Irmgard Griss, wurde der Probetrieb aufgenommen. Die erste Pilotphase erstreckte sich 2013/14 über neun Monate und erzielte mit über 900 Anfragen einen ersten veritablen Erfolg. Im Laufe der zweiten, derzeit noch (auslaufenden Pilotphase,<sup>1</sup> erreichten die Schlichtungsstelle doppelt so viele Anfragen.

**Stellen zur alternativen Streitbeilegung.** § 4 AStG zählt acht sog Stellen zur alternativen Streitbeilegung (AS-Stelle) auf. Beispielhaft seien folgende genannt: Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte,

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft und die (dann auf Dauerbetrieb eingerichtete) Schlichtung für Verbrauchergeschäfte. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist letztere als Auffangschlichtungsstelle für sämtliche Beschwerden zuständig, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer anderen AS-Stelle fallen. Voraussetzung für die Anrufung einer AS-Stelle ist ein (erfolgloser) Einigungsversuch zwischen Verbraucher und Unternehmer.

**Verfahrensregeln.** Die AS-Stellen sind verpflichtet, Regeln für das Verfahren über einlangende Anträge und Beschwerden festzulegen (sog Schlichtungsordnung). Das Verfahren vor den AS-Stellen wird (bis auf vereinzelte, gesetzlich vorgesehene Mitwirkungspflichten des Unternehmers) auf freiwilliger Basis geführt, ist nicht öffentlich und (abgesehen von einer allfälligen Schutzgebühr grundsätzlich) kostenlos. Nach Möglichkeit soll das Schlichtungsverfahren vor einer AS-Stelle binnen 90 Tagen ab Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. Der Schlichter, das ist die mit der Streitbeilegung betraute natürliche Person, hat den Parteien einen konkreten Lösungsvorschlag zu unterbreiten, sofern Verbraucher und Unternehmer sich nicht auf andere Weise einigen können oder wollen. Praktischer Nebeneffekt der Anrufung einer AS-Stelle ist die verjährungshemmende Wirkung: Durch die Einbringung eines Schlichtungsantrags und die gehörige Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens werden Beginn und Fortlauf allfälliger Verjährungsfristen gehemmt.

**Fazit.** Das erklärte Ziel der ADR-Richtlinie (und dementsprechend auch des AStG) ist die Schaffung einer effizienten, zeit- und kostensparenden Streitbeilegung als echte Alternative zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs aus einem Verbrauchervertrag. Dem Verbraucher bleibt die Anrufung der ordentlichen Gerichte in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens unbenommen. Durch die unionsweite Umsetzung alternativer Streitbeilegungsmethoden wird Verbrauchern der Zugang zum Recht maßgeblich erleichtert.

<sup>1</sup> Offiziell endete die zweite Pilotphase mit 30.6.2015. Neue Anträge werden daher nicht mehr angenommen.

## Urheberrechts-Novelle 2015 – die verkürzte Reform



Thomas Neuwerth  
tneuwerth@bkp.at

**Einleitung.** Mit 1.10.2015 ist in Österreich die Urheberrechtsnovelle 2015 in Kraft getreten. Nach langer und lautstark geführter medialer Diskussion blieben neben einigen kleineren Änderungen, im Wesentlichen drei wichtige Reformpunkte: die Einführung der sogenannten „Festplattenabgabe“, eine Änderung des Filmurheberrechts sowie Erweiterungen und Klarstellungen im Bereich der freien Werknutzungen. Die ursprünglich geplante Überarbeitung des Leistungsschutzrechtes, insbesondere für Presseverleger, wie sie in Deutschland seit 2013 besteht, wurde doch nicht Teil der Novelle. Die diesbezüglichen Vorschläge werden zur Notifizierung durch die EU-Kommission nach Brüssel übermittelt.

**Festplattenabgabe.** Seit 1980 enthält das Urheberrecht in Österreich die sogenannte „Leerkassettenvergütung“ für Kopien auf Bild- und Schallträgern und seit 1996 die sogenannte „Reprographievergütung“ für Kopien auf Papier. Als technisch logische Erweiterung führte der Gesetzgeber nunmehr die vielzitierte langläufig als „Festplattenabgabe“ bezeichnete Speichermedienvergütung ein. Wie die anderen Vergütungen geht diese Vergütung davon aus, dass das Urheberrecht die Vervielfältigung von Werken zum eigenen und privaten Gebrauch gestattet, dass aber den Urhebern Einnahmen aus dieser privaten Vervielfältigung zufallen sollen. Zu leisten ist die Vergütung von demjenigen, der ein Speichermedium als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Unter **Speichermedien** fällt alles was der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch dienen kann, also vor allem Notebooks, Tablets, aber auch Smartphones. Nicht darunter fallen Speichermedien in Geräten, mit denen sich keine Aufnahmen geschützter Werke machen lassen, wie in Kühlschränken oder Kfz. Auch Fotoapparate fallen nicht darunter, weil durch sie keine „durch Rundfunk gesendete, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehaltene Werke“ vervielfältigt werden. Damit Speichermedien dadurch nicht exorbitant teurer werden, ist vorgesehen, dass durch die Vergütung das Preisniveau für Speichermedien nicht um mehr als 6% und für Geräte nicht um mehr als 11% erhöht werden darf und dass die Festplattenabgabe getrennt auf der Rechnung auszuweisen ist.

**Filmurheberrecht.** Der Europäische Gerichtshof vertrat aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Handelsgerichts Wien, die Ansicht, die gesetzliche Übertragung der Rechte des Hauptregisseurs als Filmurheber auf den Filmproduzenten in Form einer Legalzession widerspreche EU-Recht. In der Novelle wird nun die einschlägige Bestimmung als widerlegbare Vermutung formuliert wie dies auch im deutschen Urheberrecht der Fall ist. Eine Vorabtretung ist nunmehr unzulässig. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche sollen Filmurheber und Filmhersteller je zur Hälfte zustehen.

**Freie Werknutzungen.** Der dritte Neuerungskomplex betrifft eine Erweiterung der freien Werknutzungen. Damit ist gemeint, dass in Ausnahmefällen Werke ohne Zustimmung des Urhebers genutzt werden dürfen. Dazu gehören auch die oa Fälle der Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch. Die Liste dieser Ausnahmen wurde durch die Novelle erweitert. Die Werknutzung für Schulen und Universitäten wird ausgebaut, der Versand von Kopien durch Bibliotheken in digitaler Form ist künftig möglich, ebenso die Nutzung von Werken in Prüfungsaufgaben (Stichwort „Zentralmatura“). Außerdem wird das „Zitatrecht“ erweitert und es dürfen Werke vervielfältigt werden, die in einem anderen Kontext als „unwesentliches Beiwerk“ verwendet werden.

**Downloads von unzulässigen Quellen.** Im Zusammenhang mit den Werknutzungen stellt die Novelle erstmals auch klar, dass die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig sein muss. Dies ist der deutschen Rechtslage nachgebildet und spielt eine wichtige Rolle beim Download aus nicht lizenzierten Internettauschbörsen. Für den einzelnen Nutzer ändert dies in der Praxis aber wohl nichts, da schon bisher vom EuGH festgestellt worden war, dass Downloads aus illegalen Quellen nicht unter den Ausnahmetatbestand der Privatkopie fallen.

**Fazit.** Mit der vorliegenden UrhG-Novelle wurden einige Änderungen im Urheberrecht vorgenommen, die in Deutschland bereits Rechtsbestand sind. Ziel der Neuerungen war bei vielen Punkten die Praktikabilität der diesbezüglichen Regelungen zu steigern. Da die ursprünglich geplante Reform des Leistungsschutzrechtes nicht beschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass es auch 2016 eine Novelle zum Urheberrecht geben wird.

**Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH**

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.